

Labiler und stabiler Vorschaden in der gesetzlichen Unfallversicherung

Zum Beitrag von Professor Dr. med. Berndt Gramberg-Danielsen
in Heft 38/1980, Seite 2239 ff.

Zum Beitrag von Herrn Professor Gramberg-Danielsen aus Hamburg erlaube ich mir folgende kritische Anmerkungen:

Die Arbeit behandelt die sicher sehr schwierige Materie auch für einen sachkundigen Leser – möglicherweise durch die auferlegte Kürze – verwirrend und teilweise schwer verständlich. Ohne Studium der zitierten Gerichtsentscheidungen sind die in der kurzen Form von Lehrsätzen gegebenen Wertungen und Rechtsausführungen kaum nachvollziehbar.

In der Sache selbst erscheint mir die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) teilweise nicht zutreffend. So bei folgendem Beispiel: „Verlust des ersten Auges durch Privatunfall, Verlust des zweiten Auges durch Arbeitsunfall: MdE 100 Prozent und Pflege.“ Dieser Fall wird auf Seite 2241, 2. Spalte, vorletzter Absatz, nochmals aufgegriffen.

Durch die vom Verfasser vorgenommene Bewertung wird ein auf einem Auge durch Privatunfall blinder Versicherter gleichgestellt einem Versicherten, der durch Arbeitsunfall beide Augen verliert. Dieses findet in der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung keine Bestätigung. Es scheint nicht gerechtfertigt, die Versichertengemeinschaft im Ergebnis für den Verlust des bei einem Privatunfall verlorenen Auges in vollem Umfang haften zu lassen. Richtig ist selbstverständlich der Ausgangspunkt, daß ein Vorschaden zu einer Höherbewertung der MdE füh-

ren kann. Dies beruht darauf, daß Ausgangspunkt für die Festsetzung der MdE die vor dem Unfall bestehende individuelle Erwerbsfähigkeit ist. Diese ist auch beim Vorliegen von Vorschäden mit 100 Prozent anzusetzen. Ein auf einem Auge blinder Versicherter ist dann durch den Verlust des zweiten Auges sicher stärker getroffen als ein Versicherter, dem ein Auge verbleibt. Er verliert die Erwerbsfähigkeit, wie sie vor dem Unfall bestand, in vollem Umfang. Für diesen 100prozentigen Verlust der Erwerbsfähigkeit ist aber nicht allein der Arbeitsunfall kausal, sondern das Zusammenwirken von Arbeitsunfall und Vorschaden. Der Vorschaden ist daher bei Festsetzung der unfallbedingten MdE zu berücksichtigen. Nur der Verschlimmerungsteil ist zu entschädigen (Lauterbach, Unfallversicherung 1980, § 548 Anm. 28; § 581 Anm. 6b). Angemessen erscheint in diesem Fall eine Aufteilung von 25 Prozent für das erste Auge und 75 Prozent für das zweite Auge. Dies entspricht der beiderseitigen Verursachung und erscheint im Vergleich zu anderen Versicherten, die beide Augen durch Arbeitsunfall verlieren, gerechtfertigt.

Aufgegriffen werden sollen weiter die Ausführungen zum Verlust des „Reserveauges“, S. 2242, Spalte 2, 3. Diese Ausführungen geben vom als ungerecht empfundenen Ergebnis her Anlaß zum Nachdenken. Der Autor will bei arbeitsunfallbedingtem definitivem Verlust eines zum betreffenden Zeitpunkt blinden Auges (Linsentrübung), das aber später wiederhergestellt werden könn-

te, eine MdE nicht anerkennen. Die dazu angeführten Entscheidungen erscheinen mir nicht einschlägig. Richtig ist zwar, daß ausschlaggebend für die Rente die Minderung der individuellen Erwerbsfähigkeit ist. Dieser Gesichtspunkt verbietet es, den Körperschaden als solchen, ohne daß dieser Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit hätte, für die Gewährung einer Rente heranzuziehen. Dies bedeutet aber weder im positiven noch im negativen Sinne eine Zementierung der Festsetzung der MdE für alle Zeit und damit einen endgültigen Wegfall der Rente. Vergleichbar erscheint mir der Fall „Verlust eines Reserveauges“ dem Fall, bei welchem zu einer bestehenden unfallfremden Arbeitsunfähigkeit eine durch Arbeitsunfall bedingte Arbeitsunfähigkeit hinzutritt. Dann besteht erst dann ein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung, wenn die unfallfremde Arbeitsunfähigkeit in Wegfall kommt (Lauterbach, Unfallversicherung 1980, § 548, Anm. 8). Unter diesem Gesichtspunkt scheint es mir prüfenswert, ob diese Fallgestaltung nicht dem Grundsatz nach auf die vom Autor aufgegriffene Fallgestaltung übertragen werden sollte. Dabei ist mir voll bewußt, daß aus tatsächlichen Erwägungen (Beweisprobleme) bei erneuter Schädigung des gleichen Organs eine Neufestsetzung der MdE mit der Behauptung, der unfallunabhängige Schaden wäre ohne den Unfallschaden nunmehr ausgeheilt oder deutlich gebessert, kaum durchsetzbar sein wird. Ich meine aber, daß der Satz, daß die hypothetische Ausheilung unfallfremder Vorschäden dann nicht mehr berücksichtigt werden kann, wenn diese Ausheilung gerade durch den Arbeitsunfall ausgeschlossen ist, in dieser absoluten Form zumindest zu Zweifeln Anlaß gibt.

Dr. med. E. Ludolph
Facharzt für Chirurgie
und Unfallchirurgie
Oberarzt an der
Berufsgenossenschaftlichen
Unfallklinik
Großenbaumer Allee 250
4100 Duisburg-Buchholz ▷